

TOP 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive Bekämpfung von sogenannten "Gaffern" sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen

- Antrag der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 41/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen soll durch den Gesetzentwurf der Schutzbereich des § 201a StGB auf verstorbene Personen erstreckt werden. Darüber hinaus soll der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt werden.

Die antragstellenden Länder begründen den Gesetzentwurf damit, dass zunehmend festzustellen sei, dass Schaulustige bei schweren Unfällen die verunglückten Personen mit ihren mobilen Telefonen fotografieren würden. Dieses Verhalten missachte das Persönlichkeitsrecht der Opfer. Es gelte, den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu verbessern. Mit zunehmendem technischem Fortschritt komme es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigten und diese über soziale Netzwerke verbreiteten. Auch würden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken sei bisher lückenhaft.

Die derzeit im Gesetzentwurf noch vorgesehene Regelung zur Einführung eines neuen § 115 StGB ist obsolet. Mit dem Zweiundfünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten

und Rettungskräften - vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) hat der Gesetzgeber den im Gesetzentwurf noch enthaltenen Vorschlag zur Einführung eines neuen § 115 StGB, der bei Unglücksfällen die Behinderung von Hilfeleistenden auch ohne die Anwendung von Nötigungsmitteln unter Strafe stellen sollte, bereits aufgegriffen. Systematisch wurde die Regelung in einem dem § 323c StGB angefügten Absatz 2 verortet. Nach § 323c Absatz 2 StGB wird nunmehr mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

II. Zum Gang der Beratungen

Bei der Vorlage handelt es sich um einen Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte (sogenannte Reprise; vgl. BR-Drucksache 226/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016). Er ist mit dem Ende der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfallen. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben nun beantragt, in der Sitzung am 2. März 2018 sofort über eine erneute Einbringung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu befinden. Die antragstellenden Länder haben einen Änderungsantrag zur Streichung der nunmehr obsolet gewordenen Einführung eines § 115 StGB angekündigt. Dieser Antrag lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.